

## Preisvorteil bis zu 50 Prozent

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, 5 Prozent seiner Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Ist dies nicht möglich, so ist eine Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Die können Sie sich – mit uns – sparen, denn wir sind eine **anerkannte Einrichtung** im Sinne des § 223 SGB IX. Sie könnten somit bis zu **50 %** der im Rechnungsbetrag ausgewiesenen Arbeitsleistung auf die von Ihnen zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen.

### ***Nachstehend ein Auszug aus dem Sozialgesetzbuch IX***

#### **§ 71 Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen**

(1) Private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

#### **§ 77 Ausgleichsabgabe**

(1) Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, entrichten sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz für schwerbehinderte Menschen monatlich eine Ausgleichsabgabe.

(2) Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetzten Pflichtplatz:

1. 105 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz,
2. 180 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent,
3. 260 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von weniger als 2 Prozent.

#### **§ 140 Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe**

(1) Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, können **50 vom Hundert** des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge auf die Ausgleichsabgabe anrechnen.

**Beispiel:**

Ein Unternehmen beschäftigt 60 Mitarbeiter und müsste daher 5 Prozent seiner Arbeitsplätze, also 3 Arbeitsplätze, mit schwerbehinderten Mitarbeitern besetzen. Aufgrund der Aufgaben des Unternehmens kann jedoch nur 1 Arbeitsplatz besetzt werden. Dies ergibt eine Quote von 1,67 % und für die nicht besetzten Pflichtplätze ist eine Ausgleichsabgabe in Höhe von derzeit  $12 \times 260 \text{ Euro} = 3.120 \text{ Euro}$  pro Jahr und Arbeitsplatz zu bezahlen, also in diesem Fall  $2 \text{ Plätze} \times 3.120 \text{ Euro} = 6.240 \text{ Euro}$  Abgabe pro Jahr.

Durch Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für behinderte Menschen oder an die GDW kann das Unternehmen jedoch indirekt Schwerbehinderte beschäftigen und aufgrund der gesetzlichen Regelung 50 Prozent des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Teils des Gesamtrechnungsbetrages anrechnen.

Wenn das genannte Unternehmen zum Beispiel reine Lohnmontagearbeiten im Wert von 10.000 Euro an die SWW vergibt, kann es 50 Prozent der Arbeitsleistung der Werkstätten auf die Ausgleichsabgabe anrechnen und spart nach Abzug der Aufwandskosten pro Jahr 4.950 Euro:

Auftragsvolumen	10.000 €/Jahr
Materialanteile	0 €/Jahr
Aufwandskosten	100 €/Jahr
<hr/>	
Arbeitsleistung (AL)	9.900 €/Jahr
Zahlung Ausgleichsabgabe	6.240 €/Jahr
Anrechnungsbetrag (50 % der AL)	4.950 €/Jahr
restliche Ausgleichsabgabe	1.290 €/Jahr
<b>Vorteil für das Unternehmen</b>	<b>4.950 €/Jahr</b>
<hr/>	